

Merkblatt zur Haltung von Minipigs, Hängebauchschweinen und anderen Schweinen in Hobbyhaltung

Alle Schweine zählen nach geltendem Recht auch dann zu den Nutztieren, wenn sie als Hobbytiere gehalten werden. So gelten für die Haltung entsprechende rechtlichen Vorgaben.

Grundsätzliches:

Jede/r Schweinehalter/in, unabhängig von der Art der Haltung und der Anzahl der Schweine, ist dazu verpflichtet:

- die Schweinehaltung **anzumelden**. Dies können sie unter folgendem Link vornehmen: <https://nw.agrodata.de/newreg-nw>
- **regelmäßig Meldungen** bei der Schweinedatenbank (HIT) vorzunehmen
 - die jährliche Stichtagsmeldung mit Angaben darüber, welche und wie viele Schweine am 01.01. eines Jahres gehalten werden (Frist ist jeweils bis zum 15.01. eines Jahres)
 - die Übernahme von Schweinen in den eigenen Bestand (Frist beträgt sieben Tage)
 - Abgänge von Schweinen aus dem eigenen Bestand (Frist beträgt sieben Tage)
- ein **Bestandsregister** nach dem Muster der Viehverkehrsverordnung zu führen. Ein Muster finden Sie auf der Internetseite des Kreises Minden-Lübbecke: <https://www.minden-luebbecke.de/loadDocument.phtml?ObjSvrID=2832&ObjID=3118&ObjLa=1&Ext=PDF>
- die Tiere mit einer **Ohrmarke** dauerhaft zu kennzeichnen. Alle Schweine müssen spätestens nach dem Absetzen dauerhaft mit Ohrmarken gekennzeichnet werden. Es ist verboten, Schweine ohne Ohrmarke in seinen Bestand zu übernehmen! Ohrmarken sind beim [Landeskontrollverband Nordrhein-Westfalen e.V.](http://www.landestierkuenstlerverband-nrw.de) zu beziehen.

Haltung und Fütterung:

- Nach dem Tierschutzgesetz ist der/die Schweinehalter/in für die Gesundheit und das Wohlbefinden der Schweine verantwortlich und muss diese **angemessen ernähren, pflegen und verhaltensgerecht unterbringen**.
- Wer Schweine hält, muss über die **Anforderungen und Bedürfnisse der Tiere** Bescheid wissen. Für Minipigs gelten besondere Anforderungen, die z.B. in einem Merkblatt der Tierärztlichen Vereinigung für Tierschutz e.V. (TVT) erläutert werden (<http://www.tierschutz-tvt.de>)

- Schweine sind als Herdentiere gesellige Tiere und sollten mindestens zu zweit gehalten werden. Eine **Einzelhaltung ist nicht artgerecht**.
- Den Bedürfnissen entsprechend muss jedes Schwein die Möglichkeit haben, **Schutz vor Sonne, Regen, Hitze und Kälte** zu finden. Ein trockener und zugluftfreier Unterstand ist bei Freilandhaltung erforderlich. Die Größe muss so beschaffen sein, dass sich alle Schweine gleichzeitig darin aufhalten und ihren Unterstand selbst erwärmen können.
- Um die Schweine vor ansteckenden Infektionskrankheiten (wie z.B. der Afrikanischen Schweinepest) zu schützen, ist das **Verfüttern von Speise- und Küchenabfällen tierischen Ursprungs streng verboten!** Das bedeutet, dass Schweine auch nicht mit Speiseresten gefüttert werden dürfen, die in Kontakt mit Fleisch oder Wurst waren (z.B. Salatblatt vom Salamibrot).

Tiergesundheit:

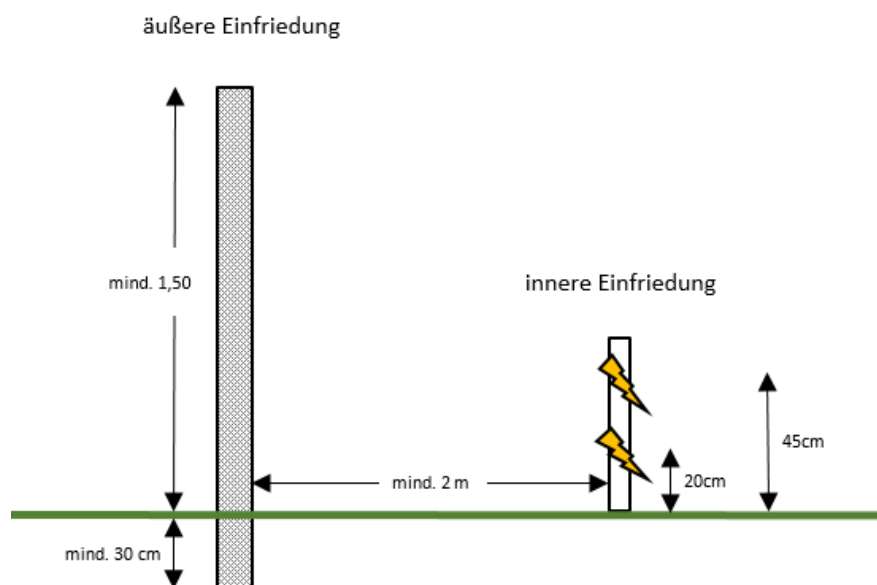
- Jede/r Schweinehalter/in sollte in der Lage sein, den **Gesundheitszustand** seiner Tiere einzuschätzen. Beim Auftreten fieberhafter Erkrankungen ggf. mit Todesfolge muss umgehend ein Tierarzt UND die zuständige Veterinärbehörde informiert werden!
- Auch wenn nicht die Absicht besteht, dass ein Schwein geschlachtet wird, so werden **ALLE Schweine (auch Minipigs, Hängebauchschweinen und andere Schweine in Hobbyhaltung) zu den lebensmittelliefernden Tieren gezählt**. Demnach sind sämtliche arzneimittelrechtliche Vorschriften zu beachten. Es müssen alle Behandlungen mit Tierarzneimitteln in einem **Bestandsbuch** dokumentiert werden. Es dürfen nur Arzneimittel eingesetzt werden, die für Schweine zugelassen sind; die Anwendungs- und Abgabebelege des Tierarztes sind aufzubewahren. Sämtliche Nachweise müssen 5 Jahre aufbewahrt werden. Arzneimittel dürfen von Tierhalter/innen nur nach **tierärztlicher Verschreibung** und nicht nach eigenem Ermessen eingesetzt werden.
- Im Falle eines Seuchenausbruchs gelten für **ALLE Schweine (auch Minipigs, Hängebauchschweinen und andere Schweine in Hobbyhaltung)** dieselben Regelungen! So kann die zuständige Behörde im Seuchenfall Maßnahmen wie beispielsweise Verbringungsverbote, Aufstellungspflichten oder auch die Tötung von Schweinen anordnen.
- Das EU-Recht weist den Schweinehalter/innen im Rahmen der Vorbeugung vor und der Bekämpfung von Tierseuchen eine hohe **Eigenverantwortung** zu! So hat jede/r Schweinehalter/in geeignete Maßnahmen zu ergreifen, um eine Infektion der Schweine mit einer Tierseuche sowie eine Verschleppung dieser Seuche zu verhindern. Nach EU-rechtlichen Vorgaben sind **alle Schweine haltenden Personen (auch Hobbyhaltungen)** verpflichtet, Biosicherheitsmaßnahmen zu ergreifen und die Schweine vor Tierseuchen zu schützen!

- Um das Risiko hinsichtlich der **Einschleppung und Ausbreitung von Seuchen** zu minimieren, und um erhebliches Tierleid und Todesfälle zu verhindern, sollten auch Schweine, die nicht zu Zucht- oder Mastzwecken gehalten werden, unbedingt vor Infektionen geschützt werden! Da Tierseuchen leicht von Wildschweinen auf Hausschweine übertragen werden können, ist der **direkte und indirekte Kontakt zu Wildschweinen zu vermeiden!** Zur Erfüllung der Eigenverantwortung als Schweinehalter/in sowie zum Schutz der Schweine vor einer Tierseuche kann man sich an den Vorgaben der Schweinehaltungshygiene-Verordnung orientieren. Zum Schutz vor Wildschweinkontakt wird eine **doppelte Einzäunung mit einem Unterwühlenschutz DRINGEND** empfohlen!

Beispiel einer Einzäunungsmöglichkeit für Frei- und Auslaufhaltungen:

Doppelzaun mit mind. 2 m Abstand zueinander

- äußere Einfriedung: mind. 1,50 m hoch, Mauerwerk oder Zaun, Maschenweite im unteren Drittel engmaschig, Unterwühlenschutz (befestigte Fläche oder mindestens 30 cm tief in den Boden eingelassen)
- innere Einfriedung: soll ein Entweichen der gehaltenen Schweine sicher verhindern, z. B. mit einem doppelreihigen Stromlitzenzaun



Hinweis

Diese Zusammenstellung dient der übersichtlichen Information und ist nicht abschließend. Sämtliche geltenden Anforderungen sind den aktuellen Rechtsvorschriften zu entnehmen.

Weitere Anforderungen (wie z.B. Baurecht, Umweltrecht, etc.) sind zu berücksichtigen.